

Haushaltssatzung der Stadt Bühl für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	83.116.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 90.828.500 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von	- 7.711.600 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	- €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	- 7.711.600 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	- €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-7.711.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	81.442.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 84.467.600 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.025.600 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.287.700 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 11.158.100 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 6.870.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 9.896.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.270.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 700.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.570.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	- 7.326.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **3.270.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von
Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf **6.710.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **8.000.000 €**

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben					
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres		voraussichtlich fällige Ausgaben			
		Zusammen in Tsd Euro	2022 in Tsd Euro	2023 in Tsd Euro	2024 in Tsd Euro
Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2021					
I-2110 410 1000	Mensa "Campus Bühl": Neubau	3.000	3.000	0	0
I-2110 420 0100	Windeck-Gymnasium: Generalsanierung	1.500	1.500	0	0
I-3650 418 0001	Kinderhaus Moos: Gesamtkonzeption	1.950	1.950	0	0
I-5410 518 0520	Bühlfeld II: Fertigstellung	190	190	0	0
I-1260 830 0000	Erwerb v. Fahrzeugen, MTW Altschweier	70	70		
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		6.710	6.710	0	0
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung)					
Stadthaushalt			7.190	8.000	7.500
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			2.410	1.900	2.700
Eigenbetrieb Breitbandnetz			2.100	1.400	1.400